

SBPR-INF-OS – Januar 2009



Nachrichten der **GEW-Fraktion im Schulbezirkspersonalrat** Osnabrück

Elisabeth Schramm, Scharreler Damm 11,, 26683 Scharrel, Tel.: 04492-91162

(schramm@gewweserems.de)

Enno Emken, Neustädter Wall 5, 26427 Esens, Tel: 04971-948740 (emken@gewweserems.de)

Darauf habe einige sicher schon gewartet!

Mit Datum vom 15. Dezember 2008 wurde das Niedersächsische Beamtengesetz in Teilen geändert. Bis Ende März 2009 wird wahrscheinlich das komplette neue Niedersächsische Beamtengesetz (NBG) verabschiedet sein.

Neben anderen Inhalten wurde jetzt der § 87a „Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen“ geändert.

Die neue Fassung lautet:

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen, der ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt, ist auf Antrag

- 1. Teilzeitbeschäftigung von mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen oder***
- 2. Urlaub ohne Dienstbezüge zu gewähren,***

wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Bisher war eine Teilzeitbeschäftigung nur mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit möglich, so dass jetzt eine klare Erweiterung vorgenommen wurde.

Zu beachten ist allerdings, dass eine unterhälftige Teilzeitbeschäftigung und eine Beurlaubung insgesamt die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten dürfen.

Bei der Bewilligung von Teilzeit aus familiären Gründen ist es nicht erheblich, ob die Antragstellerin/ der Antragsteller gegenüber Kindern oder sonstigen Angehörigen unterhaltspflichtig ist. Es geht einzig und allein um die tatsächliche Betreuung oder Pflege. Dabei muss es sich nicht nur um leibliche Kinder handeln; erfasst werden auch Adoptivkinder, Enkel, Stiefkinder, Geschwister, Nichten und Neffen, also jedes der Beamtin oder dem Beamten nahe stehende Kind.

Bei anderen pflegebedürftigen Familienangehörigen (z.B. Eltern, Tanten...) muss die Pflegebedürftigkeit durch ein Attest belegt werden. Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen kann auch zwei Personen gleichzeitig gewährt werden, wenn jede von ihnen die Voraussetzung der tatsächlichen Betreuung oder Pflege erfüllt.

Eine Nebentätigkeit ist grundsätzlich nur im gleichen Umfang wie bei einer Vollzeitbeschäftigung genehmigungsfähig. (aus den Verwaltungsvorschriften zum NBG)

Die Landesschulbehörde Standort Osnabrück hat zugesagt, dass alle Anträge auf eine unterhälftige Teilzeitbeschäftigung nach dem neuen § 87a, die jetzt noch zum 01.02.2009 (Beginn) gestellt werden, rechtzeitig bearbeitet werden.